

# **Satzung**

**des Landkreises Cloppenburg über die Gewährung von Entschädigungen  
an im Bereich des Feuerschutzes tätige Ehrenbeamte und sonstige  
ehrenamtliche Funktionsträger vom 10. Januar 2013**

**Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes ( NkomVG ) vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. 07. 2012 (Nds. GVBl. S. 279) sowie § 33 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 269), hat der Kreistag des Landkreises Cloppenburg in seiner Sitzung am 10. Jan. 2013 folgende Satzung beschlossen:**

## **§ 1**

### **Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die für den Landkreis Cloppenburg im Bereich des Feuerschutzes tätigen Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlichen Funktionsträger erhalten nach Maßgabe dieser Satzung Aufwandsentschädigungen.**
- (2) Neben der nach dieser Satzung gewährten Aufwandsentschädigung besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (einschließlich der Fahr- und Reisekosten, des Bekleidungs geldes, der Telefongebühren, des Schreibmaterials u.ä. Auslagen) sowie des Verdienstaufalles.**
- (3) Der in Fällen außergewöhnlicher Belastung durch die Teilnahme an Einsätzen und Übungen nachweislich entstandene Verdienstaufall wird bis zur Höhe von 15,00 € pro Stunde erstattet. Bei Dienstreisen nach Orten außerhalb des Landkreises Cloppenburg werden die Reisekosten und der nachweislich entstandene Verdienstaufall ebenfalls bis zur Höhe von 15,00 € pro Stunde erstattet. Es gelten die Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes.**
- (4) Ist der Funktionsträger ununterbrochen länger als 3 Monate verhindert, seine Dienstgeschäfte wahrzunehmen, ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung auf die Hälfte für die über 3 Monate hinausgehende Zeit. Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als 3 Monate wahr, erhält er für die darüber hinausgehende Zeit 75 v.H der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung unter Anrechnung der ihm nach dieser Satzung zustehenden Aufwandsentschädigung.**
- (5) Die Aufwandsentschädigungen werden unabhängig von Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.**

**§ 2  
Aufwandsentschädigungen**

**(1) Als monatliche Aufwandsentschädigungen erhalten:**

a) Kreisbrandmeister	650,00 €
b) Vertreter des Kreisbrandmeisters	350,00 €
c) Kreisbereitschaftsführer	100,00 €
d) Kreisjugendfeuerwehrwart	100,00 €
e) Kreissicherheitsbeauftragter	100,00 €
f) Kreisausbildungsleiter	150,00 €
g) Leiter und Ausbilder ABC-Dienst	150,00 €
h) Kreisausbilder	100,00 €

**(2) Der Stundensatz für die Ausbildertätigkeit beträgt je nachgewiesener Stunde 11,00 €**

**§ 3  
Inkrafttreten**

**(1) Die Satzung tritt zum 01. Januar 2013 in Kraft.**

**(2) Zur gleichen Zeit tritt die Satzung in der Fassung vom 28. Februar 2002 außer Kraft.**

**Cloppenburg, den 10. Januar 2013**

**Landkreis Cloppenburg  
Eveslage  
Landrat**